putation so lauten wurde: "baß Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit geruhen mochten, nach Revision der in Beziehung auf die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen gegenwärtig bestes henden geschlichen Vorschristen, der nächsten Ständeversammslung zu zweckmäßiger und zeitgemäßer Verbesserung des bürgerslichen Zustandes der im Königreiche Sachsen sich besindenden Israeliten einen Gesehentwurf mit Bestimmung der Rechtsvershältnisse derselben vorzulegen."

Man stimmt ber Deputation allgemein bei.

Bu b. ist die Deputation mit der Ausdehnung des bezüglischen Antrages auf alle Bergstädte Sachsens, obwohl, so weit ihr bekannt, jene lästige Sinrichtung factisch nur in Freiberg besteht, einverstanden, und empfiehlt deren Annahme.

Burgermeifter Reiche-Cifenftud: Ich habe zwar fcon fruher erklart, daß die Begleitung ber Juden durch einen Policeidiener meines Wiffens nur in Freiberg, nicht in ben andern Bergftadten ftatt findet, und bag daher ber Bufat ber 2. Rammer eigentlich überfluffig ift. Die in Freiberg bieffalls fatt findende policeiliche Magregel grundet fich wohl hauptfachlich auf die Berordnungen vom 14. Mai 1774 und 10. Juni 1782, wornach ben Juben überhaupt ber Aufenthalt in ben Bergftadten über Machts unterfagt ift. Lettere betrifft auch zugleich bas Derbot tes Gilbereinkaufs in ben Bergftabten. Betrifft nun ber Untrag eine Policeimagregel, welche aus jenen Gefeten bervorgegangen, fo murde man fich auf jene Gefete felbft, fo wie auf die Bergordnung jugleich in bem Untrage gu begieben bas ben, in fofern berfelbe felbft feinem Brecke genugen foll. Mein Untrag geht baber babin : In ber Faffung ber 2. Rammer nach ben Worten : "wo eine bergleichen Ginrichtung" noch die Worte aufzunehmen: "nach Maggabe des Befehls vom 14. Mai 1774 und bes Manbats vom 10. Juni 1782."

Dieser Antrag findet jedoch keine hinreichende Unterfiuhung, hierauf aber wird der Antrag der Deputation, sich der Fassung der 2. Kammer anzuschließen, einstimmig genehmiget.

Noch aber hat die jenseitige Deputation ihre Kammer auf einige Verhältnisse aufmerksam gemacht, mit der Wemerkung, daß deren ferneres Fortbestehen nicht nur den Fortschritzen der Cultur und der bürgerlichen Erziehung der Juden höchst nach= theilig, sondern auch zugleich so drückend, ungerecht und irratio= nell erscheine, daß eine so fortige Abhilse interimiskisch dis zu Erlassung eines Emancipationsgesetzes schlechterdings nothwen= dig sei. — Die 2. Kammer ist diesen Anträgen in der Hauptsache beigetreten, und hat darauf solgende Seschlässe gegründet:

Beschlusse der 2. Kammer: I. In Gemeinschaft mit der 1. Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, interimistisch und die zur Erscheinung eines umfassenden Emancipationsgesches die stractliche Handhabung des Rescripts vom 25. Juli 1818, die Ertheilung der Erlaudniß für die hiesigen israclitischen Kinder zu Erlaudniß sur Gewerbe betressend, unverlängt zu versügen und die Abweisung der Innungen mit ihren dagegen erhobenen Widersprüchen gemessenst anzubesehlen.

II. In Bereinigung mit der I. Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Abgabe, welche die Dresdner Indenschaft beim Ausbruche eines Feuers in der Stadt und deren Borstädten mit Zehen Thalern an die hiesige Kammerei zu entrichten hat, durch Verordnung an den Kath zu Dresden abschaffe.

III. Mit der 1. Kammer bei ber Regierung zu beantragen,

daß sie das in Dresten und Leipzig für die Juden bestehende Berbot, in den Borstädten zu wohnen, burch Berordnung an die betreffenden Stadtrathe des baldigsten in Wegfall bringe.

IV. Im Einverständniß mit der 1. Kammer einen Antrag an die Staatsregierung gelangen zu lassen, daß, dasern die jetzt nach Maßgabe der Judenordnung bestehenden Concessionsertheistungen, noch zur Zeit für nothwendig erachtet werden, einstweisten doch die Nothwendigkeit einer Concession auf die Fälle zur Verehelichung und zu Anstellung besonderer Wirthschaft besichränkt, und übrigens bei der Landesdirection und den Stadtzräthen eine Einrichtung getroffen werde, daß man die Sporteln hierbei auf die unumgänglich nothigen ermäßige.

V. Im Berein mit ber 1. Kammer bie sofortige Unterstellung des judischen Cultus und ber judischen Schulen unter die Oberaufsicht des Ministerium bes Cultus und öffentlichen Unsterrichts bei hoher Staatsregierung zu beantragen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Bu I. Die Des putation kann diesen Antrag, der darauf berechnet ist, die judissiche Jugend dem Gewerdssleiße zuzusühren und so von dem versberblichen Geiste des Schachers zu entfernen, nur zur Annahme empsehlen, und sie wurde sich selbst gestattet haben, diesen und einige der folgenden Vorschlage an die hohe I. Kammer zu richsten, wenn sich zur Zeit ihrer Berichtserstattung im Mai des vorigen Jahres, so wie jest mit Gewisheit hatte voraussehen lassen, daß die Vorlegung des Emancipationsgesetzes bei gegenwärtigem Landtage nicht erwartet werden dürfe.

Bu II. Der Antrag hat fich erledigt, indem durch gemeine schaftlichen Beschluß des Stadtrathes und der Communreprässentantschaft zu Dresben, die fragliche Abgabe für die Zukunst in Wegfall kommen und an deren Stelle die Zuziehung der judisschen Glaubensgenossen zum Feuerdienste gleich allen andern Staatsburgern erfolgen soll.

Bu III., IV. und V. empfiehlt die Deputation der 1. Kamsimer aus dem bei I. schon angegebenen Grunde der hohen Kamsmer die Annahme dieser Antrage.

Bei fammtlichen 5 Puncten pflichtet man ber Unficht ber Deputation einstimmig bei.

Man geht nun zum zweiten Gegenstande ber heutigen Tagesordnung über, namlich zum Bericht ber 3. Deputation über bie Antrage ber Gisenwerks- und Vitriol-Hutten-Besiger Lattermann, Grieshammer, Kohler und v. Elter- lein und Consorten.

Burgermeister Subter, welchem auch hierüber bas Referat obliegt, verliest nun den Bericht, ba man den Bortrag der Petitionen, auf welche derfelbe Bezug nimmt, so wie der hierauf erfolgten Mittheilungen der Regierung für unnothig halt.

Der Untrag ber Deputation geht bahin, ber 2. Kammer beizutreten, beren Beschluß nunmehr, und nachdem ber Borsbehalt, beim Budjet auf biesen Gegenstand zurück zu kommen, sich erlebigt hat, bahin lautet:

1) Es vor der Hand bei den von der Staatsregierung zugesicherten 25 Nabbat bei den geringern Holzsorten bewenden zu
lassen und 2) einen Untrag dahin zu stellen, daß die Aufsicht Seiten der Berwaltungsbehörde sich nicht weiter erstrecken moge,
als der technische Betrieb der Werke es erfordere.

Secr. b. Bedtwig außert bas Bebenken, bag es nach ber aus bem Berichte referirten Erklarung des herrn Finanzmis nifters eines ausbrucklichen Untrags auf Erhöhung des bei ben